Abschluß eines neuen gelten soll. Es ist also in die Hand des Antraggegners gegeben, durch die Verhandlungen mit der Gegenseite möglichst schnell Tarifbestimmungen, die seiner Meinung nach für seine Mitglieder nicht mehr erträglich erscheinen, zu mildern zu suchen. Dabei kann seine Befürchtung, daß er dann auf unabsehbare Zeit an den alten Tarifvertrag gebunden sei, wenn er in gütlichen Verhandlungen mit dem Antragsteller keine Abänderung erreiche, nicht geteilt werden. Denn einmal geben ihm ganz allgemein die nicht in starre Rechtsformen gegossenen, sondern den praktischen Bedürfnissen des täglichen Lebens angepaßten Bestimmungen des Arbeitsrechts die Befugnis, bei Nichteinigung über einzelne Bedingungen den Schlichtungsausschuß zur Beilegung der Streitigkeit anzurufen; zum anderen hat dieser selbst ihm durch die Fassung der Ziffer 1 seines Schiedsspruchs die Möglichkeit dazu gezeigt, oder zum mindesten offen gelassen, da der Vorschlag der Parteiverhandlungen zweifellos auch das Recht zur Anrufung der für die Schlichtung der daraus entstehenden Streitigkeiten geschaffenen Instanzen einschließt.

Dem Schlichtungsausschuß ist nun nicht bekannt gewesen, durch welche Bestimmungen des alten Tarifvertrages sich der Antragsgegner beschwert fühlt. Dieser hat sich auch in der Verhandlung vor dem Demobilmachungskommissar nicht darüber geäußert, da er auf dem Standpunkt steht, daß er, nachdem er durch rechtzeitige Kündigung des Tarifvertrages einen vertragslosen Zustand geschaffen hat und in diesem beharren will, sich überhaupt auf keine Verhandlungen über einen Manteltarif mehr einzulassen brauche. Wenn also der Schlichungsausschuß sich richtigerweise darüber schlüssig gemacht hat, die Parteien wieder in ein Vertragsverhältnis zueinander zu bringen, ihm aber Unterlagen zu einer etwaigen Abänderung einzelner Bestimmungen nicht zugängig gemacht worden sind, so blieb ihm kein anderer Ausweg übrig, als den alten Tarifvertrag, der jahrelang zwischen den Parteien bestanden und zu wesentlichen Zwistigkeiten keinen Anlaß gegeben hat, solange wieder in Kraft zu setzen, bis eine andere Einigung der Parteien über ihr Tarifverhältnis zustande gekommen ist. Bei der Bedeutung des Großhandels für das Geschäftsleben Leipzigs hat auch die Allgemeinheit ein Interesse an der Beilegung des gegenwärtigen Streits, wodurch sich weiter die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs rechtfertigt.

Zu Punkt 3 hat sich eine Verbindlicherklärung erledigt, nachdem in der Verhandlung vor dem Demobilmachungskommissar der Antragsgegner den vorgeschlagenen Lohn anerkannt hat.

Die Kreishauptmannschaft.
Der Demobilmachungskommissar.
gez.: Schäffer.

Aus unserem Berufe

Post und Telegraphie.

Zur Entlassung von Telegraphenarbeitern. Der Reichspostminister machte, nachdem wir am 28. 12. 23 eine entsprechende Beschwerde eingereicht hatten, am 2. Januar 1924 unter IV. a. D. 3960 folgendes bekannt: Nach Punkt 7 der Verfügung vom 14. Dezember 1923, IV. a. D. 3772, ist den zu entlassenden Telegraphenarbeitern usw. vor dem Ausscheiden auf Antrag Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, ferner ist nach Punkt 8 der angezogenen Verfügung bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter gemäß Punkt 2 bis 5 a. a. O. auf Antrag des Beteiligten die örtliche Betriebsvertretung zu hören. Nach hier vorliegenden Beschwerden sollen diese Bestimmungen den Arbeitern nicht überall bekanntgegeben worden sein. Das würde der Auffassung des Reichspostministeriums nicht entsprechen. Die Oberpostdirektionen wollen daher sogleich Weisung ergehen lassen, daß den gekündigten Arbeitern, soweit es nicht schon geschehen ist, vor dem Ausscheiden Kenntnis von den oben bezeichneten Bestimmungen und damit Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern, oder die Anhörung der örtlichen Betriebsvertretung zu beantragen. Die Behandlung der einzelnen Fälle darf hierdurch jedoch nicht verzögert werden.

Bezüge der Arbeiter bei auswärtiger Beschäftigung (§ 13 a und b des Tarifvertrages vom 15. Juni 1921). Nach Vereinbarung mit den Arbeitnehmervertretungen werden die bei auswärtiger Beschäftigung zahlbaren Entschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an auf Goldsätze umgestellt, und zwar beträgt:

	in Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Das Zehrgeld ohne Uebernachtung . .	1,50	1,43	1,35	1,28	1,20
„ bei „ „ . . .	3,38	3,26	3,11	2,96	2,81
„ Uebernachtungsgeld „	2,—	1,88	1,76	1,64	1,52
Die Wegevergütung (Ziff. 7b) . . .	—,23	—,23	—,23	—,23	—,23

Straßen- und Kleinbahner.

Wohin gehören die Straßenbahner? Nachdem in jahrzehntelanger Arbeit der frühere Transportarbeiterverband, heute „Deutscher Verkehrsbund", den steinigen Boden bearbeitet hat, wollen jetzt die „billigen" — also schlechten — Organisationen ernten. Am 19. Januar 1920 glaubte der A.D.G.B. den Wilderern dadurch das Handwerk zu legen, daß er dem anfragenden Berliner Magistrat mitteilte, daß für die Straßenbahner einzig der Deutsche Transportarbeiterverband die zuständige Organisation sei. Ausdrücklich wurde in dem Schreiben betont, daß unsere Zuständigkeit auch nicht ausgeschaltet werde, „wenn an Stelle des Privatunternehmers die Stadt oder der Staat den Betrieb übernimmt". Wörtlich heißt es zum Schluß: „Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat nach der zwischen den Gewerkschaften getroffenen Regelung keine Berechtigung, Straßenbahner zu organisieren und kommt auch für den Tarifabschluß nicht in Frage." Trotz dieser klaren, unzweideutigen Entscheidung der obersten Gewerkschaftsinstanz, die sich auf allgemein bindende Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse stützt, haben die Quertreiber ihr zersplitterndes Spiel ebenso eifrig weiterbetrieben wie sie vor der Revolution die Interessen der Straßenbahner kaltherzig vernachlässigten. Sie berufen sich darauf, daß die Entscheidung des A.D.G.B. zu weit zurückliege, um noch maßgebend zu sein. Um auch diesen lahmen Ausflüchten ein Ende zu bereiten, haben wir uns an den A.D.G.B. gewandt mit der Frage, ob er noch zu seiner Entscheidung vom 19. Januar 1920 stehe. Darauf erhielten wir folgende Antwort:

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Der Vorstand.
An den
Deutschen Verkehrsbund.
Berlin.

Berlin SO. 16, den 9. 8. 23.

Werte Genossen! Auf Ihre Anfrage vom 1. August 1923 erwidern wir, daß die Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in bezug auf die Organisationszugehörigkeit des Straßenbahnpersonals seit dem Schreiben vom 19. Januar 1920 an den Magistrat der Stadt Berlin keinerlei Aenderung erfahren hat. Für Tarifabschlüsse zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Fahr- und Werkstättenpersonals ist der Verkehrsbund zuständig.

Mit Gruß
Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
gez.: A. Welter.

Auf Grund dieser neuesten Entscheidung hoffen wir, daß unsere Kollegen allerorts allen Zersplitterungsversuchen so energisch wie nur möglich entgegentreten. Auch verschiedenen Ortsausschüssen des A.D.G.B. ist die Entscheidung nachdrücklichst unter die Nase zu reiben (bildlich!). Das Wildern in unserem Gebiet muß ein Ende haben.

Transportarbeiter.

Zum Lohnkampf in der Berliner Metallindustrie. Das scharfmacherische Unternehmertum in der Berliner Metallindustrie hat brutal und rücksichtslos den Arbeitern den Kampf angesagt und sie wegen Lohndifferenzen am 2. Januar ausgesperrt. Die bisher vorliegenden Zahlen ergeben, daß 150 000 Arbeiterinnen und Arbeiter aufs Straßenpflaster geworfen worden sind. In dem Vorgehen der Unternehmer wird zum Ausdruck gebracht, daß sie in zynisch kaltherziger Weise die Arbeiterschaft zur Verzweiflung treiben wollen. Selten hat sich dem Auge etwas Brutaleres gezeigt als diese Massenaussperrung. Hunderttausende von fleißigen Arbeiterhänden, die notwendige Werte für die Allgemeinheit schaffen wollten, werden daran gewaltsam verhindert und sind zum Nichtstun verurteilt, weil das geheiligte Kapital es so will.

Die Unternehmer sperren ihre Arbeiter aus, weil diese es ablehnen, ein Lohndiktat über sich ergehen zu lassen, in dem ihnen einschneidende Verschlechterungen zugemutet werden.

Trotz der immensen Teuerung, die immer noch besteht, soll der Verdienst, der bisher in der Klasse I 0,50 Mk., und in der Klasse V 0,41 Mk. betrug, auf 0,43 Mk. in der Klasse I und 0,32 Mk. in der Klasse V herabgesetzt werden. Man bedenke, die Lebensmittelteuerung ist nach der Errechnung vom statistischen Reichsamt um nur 03 Prozent zurückgegangen und diesen winzigen Rückgang wollen die Unternehmer dazu benutzen, um 17 Proz. den Lohn zu kürzen und dies an einem Lohn, der schon sowieso nicht als ausreichend gelten konnte.

Nachdem nun die Unternehmer ihr wahres Gesicht gezeigt haben und zum Angriff übergegangen sind, wird die Arbeiterschaft den hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen haben und in der Abwehr den Unternehmern einen solidarischen Machtwall entgegenstellen.

Wie stark unsere Organisation betroffen ist, läßt sich heute noch nicht feststellen.

Möge in diesem Kampf die geschlossene Einheit der Arbeiter den Sieg über das brutale Unternehmertum davontragen.

Nachschrift der Red.: Es ist inzwischen zu einer Einigung gekommen auf der Grundlage von 48 Pfg. die Stunde in der Klasse I absteigend. Der Angriff auf die 48-Stundenwoche wurde abgewehrt.

Wasserbaupersonal.

Massenentlassungen. In den Betrieben der Wasserbauverwaltungen werden Entlassungen vorgenommen, weil Reich und Länder nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeitskräfte zu bezahlen. Wiederholt und ausdrücklich erklären prominente Vertreter des Reichsverkehrsministeriums, daß in den Reichswasserstraßenverwaltungen Entlassungen auf Grund der Abbauverordnungen nicht stattfinden, sondern lediglich wegen Geldmangel. Will man damit die trösten, die hungernd und frierend auf der Straße liegen? Wir hören aus diesen Erklärungen nur die Ironie und fühlen nur zu deutlich die absolute Unfähigkeit so mancher Leiter der Wasserbauverwaltungen. Wenn in der Wasserstraßenverwaltung — wo vor den jetzigen Massenentlassungen gegen 1914 nur 75 Proz. der Arbeiter und Angestellten beschäftigt wurden — nun etwa 80 Proz. der Belegschaft entlassen worden sind, so wird jeder Kenner der Verhältnisse kopfschüttelnd diese Art „wirtschaftlicher Einstellung" bewundern. Schafft man so „möglichste Rentabilität"? Heißt das „sparen"? Wir sehen in dieser Art wirtschaftlicher Einstellung die größte Verschleuderung von Volksvermögen. Tausend Beweise lassen sich für die Wahrheit dieser Behauptung erbringen. Ein Beispiel:

Das Rosenthaler Moor bei Breslau ist, wie vor zwei Jahren, auch heute wieder von Eismassen überrascht. Hierdurch ist ein Schaden von mindestens 2000 Goldmark entstanden. Mindestens zehn Mann müssen eine Woche arbeiten, um den Schaden einigermaßen zu beheben und weitere Gefahren abzuwehren. Der Schaden ist verursacht durch falsche Sparmaßnahmen des Wasserbauamts. Trotz Warnung ist das Mehr nicht rechtzeitig gesetzt worden. Weiterhin ist zur Bewachung nur ein Mann gestellt, während sonst zwei Mann die Wache hatten. Diese falsche Sparmaßnahme hat den Schaden verursacht.

Unsere vielen Anregungen, da zu sparen, wo gespart werden müßte, werden nicht beachtet. Weshalb bestehen in Stralsund noch immer zwei Wasserbauämter, gegen eins vor dem Kriege und obwohl in der Nachkriegszeit die Bauarbeiten erheblich eingeschränkt sind? Sind in Berlin wirklich zwei Bauämter notwendig, und muß für diese zwei Bauämter eine besondere Mittelbehörde bestehen? In Erinnerung daran fällt uns das Verständnis für die Klagen des Reichsfinanzministers recht schwer.

Wie werden nun die Entlassungen in den Betrieben vorgenommen? Auf Grund der vielen Klagen glaubten wir durch Besprechungen im Reichsverkehrsministerium dem unsinnigen Wüten Einhalt gebieten zu können. In vielen Fällen wurde auch für Abhilfe gesorgt. Die grundsätzliche Einstellung des Reichsverkehrsministeriums, Abteilung Wasserstraßen, wird jedoch im Erlaß des Reichsverkehrsministeriums wiedergegeben. Als Dokument des Rechtsgefühls und sozialen Empfindens verdient dieser Erlaß die Veröffentlichung:

Der Reichsverkehrsminister. Berlin, den 30. November 1923.
W. II. P. 7. 6314.
Betrifft: Arbeiterentlassung und Arbeitsunterbrechung nach dem R.A.T.V.W.

Vorstellungen der am R.A.T.V.W. beteiligten Arbeitnehmervereinigungen geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: 1. Nach § 8 Ziffer 4 des R.A.T.V.W. entfällt beim Eintritt von Frost, Hochwasser usw. der Anspruch auf Lohn, wenn der Arbeiter am Tage vorher von dem Ausfallen der Arbeit benachrichtigt ist. Dasselbe gilt bei der winterlichen Arbeitsunterbrechung, gleichgültig, wie lange sie dauert. Wenn also beim Eintritt des Winters die Einstellung der Arbeit erforderlich ist, geschieht dies, ohne daß es einer Kündigung bedarf. In diesen Fällen gilt der Arbeiter, soweit Lohnzahlung, Krankengeldzuschuß usw. in Frage kommt, als entlassen. Bei Wegfall der Arbeitshindernisse wird das Arbeitsverhältnis mit den von der Arbeitsunterbrechung Betroffenen fortgesetzt, wobei § 23 R.A.T.V.W. bestimmt, in welchen Fällen die Zeit der Arbeitsunterbrechung auf die Beschäftigungszeit anzurechnen ist. 2. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Arbeitseinstellung aus anderen Gründen erfolgt, z. B. wegen Einschränkung des Bauprogramms. In diesen Fällen ist gemäß § 27 R.A.T.V.W. ordnungsmäßig zu kündigen, gleichgültig, ob die Einstellung der Arbeit mit der üblichen winterlichen Arbeitseinstellung zusammenfällt oder nicht. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) Im Normalfall wird die Arbeitseinstellung mit dem Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist zusammenfallen. b) Muß die in Aussicht genommene Arbeitseinstellung nunmehr infolge Frostes, Hochwasser usw. früher eintreten, als beabsichtigt war, so endigt das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Für die Lohnzahlung gilt in diesen Fällen § 8 Ziffer 4 a. a. O., d. h. die Lohnzahlung entfällt für die Zeit durch den Frost usw. verursachte Arbeitseinstellung. c) Ist die Arbeitseinstellung wegen Frostes, Hochwasser usw. bereits erfolgt, und stellt sich während dieser Zeit heraus, daß mit einer Wiederaufnahme der Arbeit in dem ursprünglich gedachten Umfange nicht zu rechnen ist, so hat, da das Arbeitsverhältnis im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 1 dieses Erlasses zwar als beendigt gilt, aber tatsächlich noch nicht erloschen ist, die vorschriftsmäßige Kündigung zu erfolgen. Ein Anspruch auf Lohn besteht während dieser Kündigungsfrist nicht. 3. Liegen bei der Kündigung die Voraussetzungen des § 74 des Betriebsrätegesetzes vor, so ist diese Bestimmung zu beachten. 4. Auf Artikel 16 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt S. 999) wird verwiesen.

Nach diesem Erlaß kann also jeder Bauamtsvorstand die Arbeiter, die nach §§ 8 oder 23 wegen Betriebsstörungen, Frostes, Regens, Hochwassers usw. ihre Arbeit unterbrechen mußten, während dieser Zeit entlassen. Er wird zwar die Kündigungsfristen nach § 27 einhalten, aber er kündigt einem Arbeiter seine Arbeit, obwohl er diese zur Zeit gar nicht verrichten wird. Diese Handlungsweise steht sowohl im Widerspruch mit der bisherigen Uebung des Reichsverkehrsministeriums, wie mit der Auffassung der Tarifkontrahenten bei Abschluß des Tarifvertrags. Bisher sind Arbeiter nicht gekündigt worden, ohne daß ihnen die Möglichkeit des Erwerbs während der Kündigungsfrist gegeben wurde. Ob das Reichsverkehrsministerium mit seiner dem Sinne des Vertrags zuwiderlaufenden Praxis recht hat, werden die Gerichte im Einzelfall entscheiden müssen.

Die Kollegen in den Betrieben lernen nunmehr leider die „soziale Einsicht" der Reichsbehörden kennen. Den bisher noch außerhalb der Organisation Stehenden werden jetzt aber auch hoffentlich die Augen aufgehen. Die Indifferenten sind nicht zuletzt mitschuldig, daß sich solche Verhältnisse entwickeln konnten. Sie können sehen, daß dort, wo die Organisationen noch über genügende Schlagfertigkeit verfügen, die Unternehmer ihren Willen nicht ohne weiteres durchzusetzen vermögen. Besonders hat der Deutsche Verkehrsbund in den Wasserbaubetrieben dort, wo er stark war, die Interessen des Personals wahrzunehmen gewußt. Daraus sollten alle Kollegen den Wert unserer Organisation erkennen und mit uns in gemeinsamer Arbeit die Vorbedingungen schaffen helfen, die es uns ermöglichen, für das Wasserbaupersonal tätig sein zu können.

Uebergangsgeld an entlassene Arbeiter. Der Reichsverkehrsminister hat am 22. Dezember 1923 unter W. II. P. 12. 6733 folgendes bekanntgegeben: Das Reichskabinett hat am 17. Dezember v. J. nachstehendes beschlossen:

„Den bei Durchführung der Personalabbaumaßnahmen entlassenen oder noch zu entlassenden Arbeitern, die am Tage der Beendigung ihres Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens einem Jahr ununterbrochen bei der Verwaltung beschäftigt waren, kann am Tage ihres Ausscheidens als Uebergangsgeld ein Wochenlohn gewährt werden. Zum Lohn gehört auch die Ortslohnzulage, der Frauen- und Kinderzuschlag, ein etwaiger Zuschlag für besondere Leistungen oder ein sonstiger persönlicher Lohnzuschlag, nicht aber Gefahrenüberverdienst."

Von der vorstehenden Ermächtigung, die einen Rechtsanspruch des einzelnen nicht begründet, ersuche ich im allgemeinen Gebrauch zu machen, sofern nicht in der Person des einzelnen Arbeiters ein wichtiger Anlaß vorliegt, ihm diese Vergünstigung zu versagen. Ein solcher Anlaß zur Versagung würde als vorliegend zu erachten sein, wenn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages ein Grund zur fristlosen Entlassung des Arbeiters gegeben ist oder wenn der Arbeiter von sich aus das Dienstverhältnis gelöst hat. Im übrigen greift die Maßnahme nur bei endgültigen Entlassungen, nicht bei vorübergehenden winterlichen Arbeitseinstellungen, Platz, bei ersteren aber auch, soweit sie die Folge der in Ausführung des Erlasses vom 24. Oktober 1923 — W. II. I. III. 4962 — und der anschließenden Erlasse getroffenen Maßnahmen sind. Das Uebergangsgeld ist bei den Haushaltsstellen zu verrechnen, bei denen die Löhne zur Verrechnung kommen.

•

Berichtigung. In dem in der vorigen Nummer erschienenen Artikel: „Unsere Gauorganisation im 1. Halbjahr 1923" muß die in der 4. Zeile des Abschnitts, der die Gaunkosten behandelt, enthaltene Zahl heißen: **55 510 665 Mark.**

Verantwortlicher Redakteur: Carl Lindow, Berlin SO.
Verlagsanstalt „Courier" G. m. b. H.
Druck: Maurer & Dimmick, Berlin, Köpenicker Str. 36-38.